

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeinschaftsraum an der Förderschule Kuhlenkampschule**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NR. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 28.11.2019 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

### **§ 1 Grundsätze der Überlassung**

1. Der Gemeinschaftsraum an der Kuhlenkampschule kann Vereinen und Gruppen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen werden. Darüber hinaus können politische Parteien den Gemeinschaftsraum für kultur- und bildungspolitische Veranstaltungen anmieten.
2. Die Nutzung des Gemeinschaftsraums für Privatfeiern ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Nutzung der Mensaküche.
3. Schulische Belange der Förderschule Kuhlenkampschule haben Vorrang.
4. Der Gemeinschaftsraum ist bei einer Reihenbestuhlung für maximal 120 Personen und bei Konferenzbestuhlung für maximal 80 Personen ausgelegt. Bei Reihenbestuhlung sind die Stühle in Reihe durch geeignete Maßnahmen fest miteinander zu verbinden.

### **§ 2 Benutzung**

1. Anträge auf Überlassung des Gemeinschaftsraums sind bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, schriftlich einzureichen. Im Antrag ist eine verantwortliche Person zu benennen.
2. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer dafür erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigung kann von dieser Regelung abgewichen werden.
3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt Minden, Bereich 2.2 Sicherheit und Ordnung. Vorhan-

dene Genehmigungen sind der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.

4. Der Gemeinschaftsraum ist bis zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Der durch die Veranstaltung entstehende Abfall ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
5. Dekorationen und sonstige Aufbauten im Gemeinschaftsraum bedürfen der Zustimmung der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung. Zu Dekorationszwecken dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten.
6. Schäden sind unaufgefordert und unverzüglich, d.h. spätestens am Tage nach der Veranstaltung, der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, zu melden.
7. In öffentlichen Gebäuden und auf Schulgeländen gilt ein generelles Rauchverbot. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Er hat bei Bekanntwerden eines Verstoßes erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern. Wer entgegen des Rauchverbots raucht oder als Veranstalter erforderliche Maßnahmen nicht ergreift, um eine Fortsetzung eines Verstoßes oder einen erneuten Verstoß zu verhindern, kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

1. Für die Inanspruchnahme des Gemeinschaftsraums ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird auf **51,00 € pro Stunde** festgesetzt und **dynamisiert sich jährlich um 1,5%** unter kaufmännischer Rundung gemäß **Anlage 1**. Das Gesamtentgelt ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung an die Stadt Minden unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.
2. Für Auf- und Abbaueiten werden 50% des Nutzungsentgeltes berechnet.
3. Der Tageshöchstsatz beträgt 8 Stunden.
4. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedarf einer ausnahmslos vorher schriftlich zu beantragenden erweiterten Genehmigung. Das Nutzungsentgelt kann aufgrund einer Erweiterung des ursprünglichen Antrags neu festgesetzt werden. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbaueiten müssen in den Überlassungsanträgen enthalten sein. Eventuell notwendig werdende Nacherhebungen behält sich die Stadt Minden ausdrücklich vor.

5. Städtische Einrichtungen der Stadt Minden, die Volkshochschule Minden/Bad Oeynhausen sowie Anbieter von Ferienspielen sind von der Entgeltpflicht befreit.
6. Für gemeinnützige Veranstalter, die weiterbildende, kulturelle, sportliche oder kirchliche Veranstaltungen durchführen, ermäßigt sich das unter § 4 Abs. 1 und 2 genannte Nutzungsentgelt um 50%.
7. Die Kosten für eine notwendige Umbestuhlung werden separat erhoben.
8. Die Erhebung weiterer Nebenkosten (z.B. Sonderreinigung, Wasser, Strom) ist ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 4 Hausrecht**

Das Hausrecht steht der Stadt Minden bzw. in ihrem Namen dem Hausmeister oder einem sonstigen Beauftragten zu.

### **§ 5 Haftung**

1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Minden für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude, an den Außenflächen oder an technischen Geräten entstehen sowie für alle übrigen Schäden, die der Stadt Minden aus der Nutzungsüberlassung entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt Minden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gemeinschaftsraums sowie der Zugänge zu diesem stehen. Der Veranstalter trägt auch die zur Abwehr etwaiger Ansprüche entstehenden Rechtsverfolgungskosten. Diese Freistellung entfällt in den Fällen, in denen der Stadt Minden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Der Veranstalter hat zum Veranstaltungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen ist die Versicherungspolice vorzulegen und die Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Gemeinschaftsraums einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen und sich über den ausgehängten Fluchtwegeplan zu informieren. Besondere Aufmerksamkeit ist auf das Freihalten der Flucht- und Rettungswege zu legen. Mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages wird bestätigt, dass der im Gebäude aushängende Teil A der Brandschutzordnung beachtet wird.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Gemeinschaftsraum an der Förderschule Kuhlenkampschule vom 01.01.2018 tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

**Anlage 1**

**Tabelle über die Höhe der Entgelte für die Nutzung des  
Gemeinschaftsraums an der Förderschule Kuhlenkampschule**

**für den Zeitraum ab 01.01.2020**

	<b>01.01.2020</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>01.01.2022</b>	<b>01.01.2023</b>	<b>01.01.2024</b>	<b>01.01.2025</b>	<b>01.01.2026</b>	<b>01.01.2027</b>
<b>Entgelt pro Stunde</b>	51,00 €	52,00 €	53,00 €	54,00 €	55,00 €	56,00 €	57,00 €	58,00 €